

Landgericht Berlin

Az.: 41 O.



Beschluss

In dem Rechtsstreit

(
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schleyer**, Spichernstraße 15, 10777 Berlin, Gz.: 1297/21

gegen

1) (
- Beklagter -

2) **EUROPA Versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstandsmitglieder
u.a., Piusstraße 137, 50931 Köln,
- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 41 - durch die Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin am 01.09.2022 beschlossen:

1. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 8.160,42 € festgesetzt.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit mit ihren Schriftsätzen vom 19.07.2022 (Bl. 68 d.A.) bzw. vom 02.08.2022 (Bl. 74 d.A.) übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Beklagtenpartei hat ferner keine rechtlichen Einwendungen gegen die ursprüngliche Klage und die Erledigungserklärung geltend gemacht und sich mit ihrem Schriftsatz vom 19.07.2022 (Bl. 68 d.A.) auch zur Übernahme der Kosten bereit erklärt (Nr. 1211 Ziffer 4 GKGKV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

1.)

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

2.)

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.